



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Jahresbericht 2018

**Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC)**



Herausgegeben von:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

www.blac.de

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

Unter dem Vorsitz des Landes Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Stand: 13.02.2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Organisation und Sitzungen**
- 2. Aufträge der UMK**
- 3. Schwerpunktthemen der BLAC im Berichtszeitraum**
 - 3.1 Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF)**
 - 3.2 Internetüberwachung**
 - 3.3 Einrichtung einer Servicestelle**
 - 3.4 Aktualisierung von Unterlagen zur Chemikalien-Verbotsverordnung**
 - 3.5 BLAC-Internetauftritt**
- 4. Teilnahme an Projekten**
 - 4.1 REACH-EN-FORCE 5**
 - 4.2. REACH-EN-FORCE 6**
 - 4.3 CLEEN**
- 5. Veröffentlichungen**

1 Organisation und Sitzungen

Im Berichtszeitraum tagten die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) und ihre Ausschüsse wie folgt:

Tabelle 1: Sitzungen der BLAC und ihrer Ausschüsse in 2018

Ausschuss	Vorsitz	Sitzung	Termin	Ort
BLAC	HB	43.	20./21.03.2018	Bremen
		44.	26./27.09.2018	Bremen
Fachfragen und Vollzug	RP	40.	23./24.01.2018	Mainz
		41.	26./27.06.2018	Koblenz
Chemikalienrecht	BMUB	26.	22./23.05.2018	Erfurt
Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme	HE	27.	05./06.06.2018	Frankfurt/M.

Auf nationaler Ebene ist die BLAC mit einer Vertreterin im DMÜF sowie dem Beauftragten für den Akkreditierungsbeirat (AKB), Fachbeirat 4.2 Chemie/Umwelt präsent.

Auf europäischer Ebene vertreten die zwei Bundesratsvertreter für Umweltchemikalien und für das Detergenzienrecht die Interessen der BLAC.

Neben der ständigen Beraterin des deutschen Mitglieds im ECHA Forum und der Biozid-Untergruppe der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sind weitere Expertinnen und Experten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit in die Arbeit dieses Gremiums eingebunden. Im ECHA Forum und in der Biozid-Untergruppe werden auf EU-Ebene u. a. Erfahrungen beim Vollzug der REACH-, CLP-, PIC- und Biozid-Verordnung ausgetauscht, gemeinsame Überwachungsprogramme, -projekte und -strategien vereinbart und Multiplikator-Schulungen für die Überwachungsbehörden durchgeführt.

2 Aufträge der UMK

Die abschließende Umsetzung der Beschlüsse zu TOP 47 der 85. und TOP 32/33 der 86. UMK sind unter 3.3. ausführlicher dargelegt.

Der Beschluss zur Harmonisierung der Internetauftritte der Gremien der UMK wurde zum Jahresende 2017 abgeschlossen (siehe auch 3.5.).

3 Schwerpunktthemen der BLAC im Berichtszeitraum

3.1 Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF)

Am 13. Juni 2018 fand die konstituierende Sitzung des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF) und am 19. September die 1. Ordentliche Sitzung auf Einladung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) statt. Das BMWi richtete dieses Beratungsgremium zum sektorübergreifenden Austausch aller an der Marktüberwachung beteiligten Vertreterinnen und Vertreter von Bundesministerien, Bundes- und Ländergremien mit einer Geschäftsstelle bei der

Bundesnetzagentur im Rahmen der Beratungen zur Marktüberwachungsverordnung (EG) 765/2008 ein.

Schwerpunktmäßig wurde im DMÜF über den aktuellen Stand der Beratungen zur Neufassung der EU-Marktüberwachungsverordnung berichtet, in die sich Deutschland vielfach erfolgreich eingebracht hat, unter anderem in Bezug auf die Streichung der von der EU-Kommission vorgeschlagenen sogenannten „Konformitätspartnerschaft“. Die „Konformitätspartnerschaft“ wurde im Vorfeld der Beratungen als kritisch bewertet, da die gleichzeitige Beratungstätigkeit der Überwachungsbehörden die Gefahr der Interessenskollision beinhaltet und kollidieren könne mit korruptionsvorbeugenden Vorgaben im Verwaltungsbereich.

In einer Arbeitsgruppe zum Schutzklauselverfahren bei nicht sicheren, nicht-konformen Produkten, das in der Produktsicherheit eine besondere Rolle spielt, sollen Verfahren und bestehende Prozesse der einzelnen Produktsektoren hinsichtlich gemeinsamer Abläufe analysiert und Vorschläge zu Möglichkeiten einer einheitlichen Vorgehensweise erarbeitet werden. Ferner soll das Schnellwarnsystem der Europäischen Union, RAPEX, besser mit ICSMS, dem internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung verzahnt werden.

Weitere Schwerpunkte waren Berichte über die Organisation und Vorgehensweise verschiedener Sektoren der Marktüberwachung aus den Bereichen Bauprodukte, Messwesen, Schiffsausrüstung sowie Fahrzeuge und Traktoren.

Vorgesehen ist, dass sich die BLAC auf der nächsten Sitzung des DMÜF mit Beiträgen zur Servicestelle stoffliche Marktüberwachung und zur Frage von Sanktionen bei Verstößen gegen die Marktüberwachungsverordnung (EG) Nr. 765/2008 und harmonisierte sektorale Vorschriften einbringen wird.

3.2 Internetüberwachung

Schon frühzeitig wurde die Bedeutung der Überwachung des Handels mit gefährlichen Stoffen im Internet erkannt und auf Vorschlag von BY und NW 2004 zunächst als Pilotprojekt der BLAC begonnen und 2006 in ein bundesweites Dauerprojekt überführt. Seit 2012 wird der Behördenverbund im Auftrag der 79. UMK als Baustein eines Gesamtkonzepts von Kooperationsmodellen zur stofflichen Marktüberwachung fortgeführt.

Von Anfang an war dabei klar, dass dem Problem mit der bisherigen landesbezogenen Überwachung der chemikalienrechtlichen Vorschriften aufgrund der länderübergreifenden Strukturen des Internets nicht beizukommen ist.

Als freiwilliger Behördenverbund von inzwischen 10 Ländern organisiert eine Expertengruppe, unterstützt von der BAuA, arbeitsteilig die Überwachung des Chemikalienhandels im Internet.

Vollzugsrelevante Erkenntnisse werden den regional zuständigen Behörden übermittelt und Auktionshäuser um ihre Mitarbeit (Löschung von Angeboten/Sperrung von Anbietern) gebeten. Die Gründe für die Unzulässigkeit von Internetangeboten verschieben sich seit Jahren von Verstößen gegen nationales Recht hin zu Verstößen gegen Unionsrecht. Bei Verstößen

gegen Unionsrecht dominieren Verstöße gegen Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung.

Durch die Überwachungstätigkeit der BLAC-Expertengruppe werden jedes Jahr gefährliche Produkte entdeckt, die im stationären Handel (Einzelhandel) so gut wie keine Rolle (mehr) spielen, im Online-Handel jedoch weiterhin ein signifikantes Verbraucherschutzproblem darstellen. Ein aktuelles Beispiel hierfür sind Bastelsets zur Herstellung von Schleim (engl. slime), sog. DIY Slime Sets. Verwender sind v.a. Kinder und Jugendliche. Die Bastelsets enthalten als Aktivator sehr oft reines Borax (Natriumtetraborat) oder Boraxwasser. Borax ist reproduktionstoxisch eingestuft, d.h. es kann die Fortpflanzungsfähigkeit bei Kindern und Erwachsenen beiden Geschlechts beeinträchtigen sowie das ungeborene Kind schädigen. Anbieter derartiger Bastelsets befinden sich vornehmlich im asiatischen Raum und bieten diese Produkte auf den in Deutschland meistgenutzten Internetplattformen an.

Ein weiteres Beispiel sind Produkte ohne notwendigen kindergesicherten Verschluss. Dieser spezielle Verschluss zum Schutz vor Vergiftung insbesondere von Kleinkindern muss bei diesen Produkten aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften (z. B. ätzend oder aspirationstoxisch) vorhanden sein. Bei diesen im Internet an Jedermann verkauften Produkten handelt es sich in der Regel um Produkte für Gewerbetreibende, die über den Vertriebsweg Internet ihren Weg auch in Privathaushalte finden.

In zunehmendem Maße dehnt sich der Internethandel mit Chemikalien europa- bzw. weltweit aus. Dies macht eine abgestimmte Vorgehensweise der Überwachungsbehörden notwendig, denn die Herausforderungen, die sich für die Marktüberwachung im Internet stellen, enden in vielen Fällen nicht an den Landesgrenzen. Aus diesem Grund arbeiten die Internetüberwachungsbehörden auch europaweit zusammen. Um diese Zusammenarbeit zu stärken und die deutschen Erfahrungen der BLAC Expertengruppe weiterzugeben, wurde im Jahr 2018 ein Workshop zum Thema "Marktüberwachung im Internet" in Coburg (BY) ausgerichtet. Teilnehmende Länder neben Deutschland waren Belgien, Norwegen, Polen, Schweden und die Schweiz.

Bei der Abwicklung von Online-Verkäufen spielen sog. Fulfillmentcenter eine immer größere Rolle. Diese können viele Aufgaben des Verkäufers (z. B. Lagerhaltung, Kommissionierung, Verpackung, Versand, Retourenmanagement) übernehmen. Werden im Rahmen der Internetüberwachung Fulfillmentcenter auffällig, können vor-Ort-Überprüfungen durch die zuständigen Vollzugsbehörden die reine Internetüberwachung ergänzen. Da große Internetplattformen viele dieser Fulfillmentcenter betreiben und unterschiedliche Landesbehörden örtlich zuständig sein können, bedarf es zur Sicherstellung eines effizienten Vollzugs behördlicher Abstimmungen. Diese wurden 2018 durch die BLAC-Expertengruppe initiiert.

3.3 Einrichtung einer Servicestelle zur stofflichen Marktüberwachung

Die 85. UMK (13. November 2015 in Augsburg) hatte die Einrichtung einer Servicestelle beschlossen, die die stoffliche Marktüberwachung im Verantwortungsbereich der BLAC und der LAGA unterstützen und koordinieren soll. Die 86. UMK (17. Juni 2016 in Berlin) hatte den Entwurf der dazu notwendigen Verwaltungsvereinbarung mit Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis genommen und zudem empfohlen, BW als Sitzland der Servicestelle zu bestimmen.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Einrichtung der Servicestelle wurde zum 01.06.2018 unterzeichnet. Es beteiligen sich 14 Länder an der Verwaltungsvereinbarung: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die Servicestelle wurde beim Regierungspräsidium Tübingen in der Abteilung Marktüberwachung eingerichtet. Die Servicestelle hat die Arbeit aufgenommen und koordinierende Tätigkeiten übernommen, wie z. B. die Erstbearbeitung von RAPEX-Meldungen. Durch diese Koordination der Aufgaben wird ein effizienter Vollzug unterstützt und Doppelarbeit der Behörden vermieden.

3.4 Unterlagen zur Chemikalien-Verbotsverordnung

Mit der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien vom 20.01.2017 (BGBl. I S. 94) wurde die Chemikalien-Verbotsverordnung neu gefasst.

Die Neufassung geht davon aus, dass nicht nur die zuständigen Behörden, sondern auch behördlich anerkannte Einrichtungen sowohl die Sachkundeprüfung selbst abnehmen als auch turnusmäßige Fortbildungsveranstaltungen durchführen können. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Anerkennung durch die zuständige Behörde.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der BLAC wurden Grundsätze und Rahmenbedingungen formuliert, die eine einheitliche Anerkennung von Einrichtungen für die Abnahme von Sachkundeprüfungen und von Fortbildungseinrichtungen für die Durchführung von turnusmäßigen Fortbildungsveranstaltungen gewährleisten. Diese „Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung“ wurden von der BLAC beschlossen und sind auf der Internet-Seite der BLAC veröffentlicht (https://www.blac.de/documents/grundsaeetze-erkennung-von-einrichtungen_06_2018_1543830907.pdf).

Die Anforderungen an die Sachkundeprüfung und erforderliche Fortbildungsveranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Sachkunde sind in der Chemikalien-Verbotsverordnung nicht im Detail geregelt. Zwecks weitgehender Harmonisierung der Anforderungen haben die zuständigen obersten Landesbehörden und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die bestehenden „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ überarbeitet und an die neuen Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung angepasst. Die von der BLAC beschlossenen Hinweise und Empfehlungen wurden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und sind auch auf der Internet-Seite der BLAC veröffentlicht (https://www.blac.de/documents/bekanntmachung_sachkundehinweise_banzeiger-20180608_1528718565.pdf).

Die BLAC hat eine Liste analytischer Verfahren für die Probenahme und Untersuchung für die in Anlage 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung genannten Stoffe und Stoffgruppen erarbeitet, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat diese im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Liste wurde auch auf der Internet-Seite der BLAC veröffentlicht: https://www.blac.de/documents/bekanntmachung-analytischer-verfahren-fuer-in-anlage-1-der-chemverbotsv-genannten-stoffen_stoffgruppen_-banz-at-26_1543840829.11

3.5 BLAC-Internetauftritt

Im Zuge der Harmonisierung der Internet-Auftritte der UMK-Gremien wurde das Internetangebot der BLAC umgestaltet und ihr Erscheinungsbild harmonisiert. Seit Januar 2018 nutzt die BLAC unter Federführung des StA UIS gemeinsam mit anderen kooperierenden UMK-Gremien das Redaktionssystem WebGenia als Plattform für den BLAC-Internetauftritt.

Die bisherige Adressierung der Web-Seite der BLAC (www.blac.de) besteht weiterhin.

4 Teilnahme an Projekten

4.1 REACH-EN-FORCE 5

Als Thema des europaweiten Vollzugsprojekts REACH-EN-FORCE-5 (REF-5), das in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, wurde vom Forum bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) der Arbeitsschutz und die Gefahrenkommunikation in der Lieferkette gewählt. Von deutscher Seite beteiligten sich an REF-5 insgesamt 10 Bundesländer aktiv und führten Inspektionen in 126 Betrieben durch.

Die grundsätzliche Zielsetzung von REACH-EN-FORCE-5 war die Sicherstellung eines europaweit einheitlichen Vollzugs der Anforderungen an die Gefahrenkommunikation. Daneben sollten die betroffenen Akteure innerhalb der Lieferkette über die gesetzlichen Anforderungen an die Gefahrenkommunikation informiert werden. Schwerpunkte des Projekts waren die Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern, insbesondere erweiterten Sicherheitsdatenblättern (eSDB), Stoffsicherheitsberichten (CSR), Expositionsszenarien (ES) für die Bereiche Arbeitsschutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz sowie Risikomanagementmaßnahmen (RMM) zum sicheren Umgang im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und den Schutz der Umwelt. Entsprechend der großen Bedeutung der Gefahrenkommunikation innerhalb der Lieferkette erfolgten die Überprüfungen bei Lieferanten, Herstellern, Importeuren ebenso wie bei nachgeschalteten Anwendern, im Großhandel und bei gewerblichen Verwendern.

Insgesamt wurden 898 Inspektionen in 29 EU-Mitgliedstaaten und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchgeführt. Es wurden 302 (28 %) Erstlieferanten (i.d.R. Registranten; Ersteller von Sicherheitsdatenblättern, SDB), 270 (25 %) Lieferanten (Empfänger und Ersteller von SDB) und 519 (47 %) Anwender (Empfänger von SDB) überprüft, wobei manche Unternehmen zu mehr als einer dieser Gruppen gehörten.

Es wurden 1.435 Substanzprüfungen durchgeführt, bezogen auf 375 verschiedene Stoffe. Pro Betrieb konnten bis zu fünf Stoffe geprüft werden.

Entsprechend den Verwenderkategorien (gewerbliche oder industrielle Verwender, Hersteller von Erzeugnissen), wurde besonderes Augenmerk auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

gelegt, die mit gefährlichen Chemikalien umgehen. Daher wurde überprüft, ob diese die Informationen zum sicheren Umgang erhalten, insbesondere in Form von Sicherheitsdatenblättern, wie es die REACH-Verordnung vorsieht.

Die überprüften Betriebe sind 50 verschiedenen NACE-Codes¹ zugeordnet. Die überwiegende Zahl (73 %) gehört zum herstellenden Gewerbe, gefolgt vom Groß- und Einzelhandel (15 %). 71 % waren kleinere und mittlere Betriebe. Im Groß- und Einzelhandel wurden die meisten Verstöße festgestellt (31 %). Im herstellenden Gewerbe lag in der Gruppe „Hersteller von Chemikalien und verwandten Produkten“ die Quote der Verstöße bei 20 %. Bei 163 Unternehmen (18 %) wurde mindestens ein Verstoß gegen die im Rahmen von REF-5 überprüften REACH-Anforderungen festgestellt. Insgesamt wurden von den Behörden 296 Rechtsverletzungen berichtet. Der größte Teil hiervon, nämlich 42 % entfiel auf Erstlieferanten, je 29 % auf Lieferanten und Anwender.

Die Auswertung der Daten für Deutschland ist noch nicht abgeschlossen.

Die Überwachungsmaßnahmen wurden – wie schon in den bisherigen REF-Projekten – in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat durch eine nationale Koordinatorin begleitet. Die nationale Koordinatorin für REF-5 wurde von Nordrhein-Westfalen benannt und fungierte unter anderem als Ansprechpartnerin für die teilnehmenden nationalen Behörden. Sie stellte den Projektteilnehmenden den von der Forums-Arbeitsgruppe entwickelten Fragebogen sowie das Projekt-Handbuch vor und nahm an den Web-Konferenzen teil, um Fragestellungen der Nationalen Koordinatoren zu besprechen. Nach Abschluss der operativen Phase wurden die deutschen Vollzugsergebnisse von der nationalen Koordinatorin zusammengestellt, evaluiert und an diese Arbeitsgruppe übermittelt.

Die im Rahmen von REACH-EN-FORCE-5 gewonnenen Erkenntnisse werden in die Planung zukünftiger Überwachungsmaßnahmen mit einfließen.

Die Ergebnisse von REACH-EN-FORCE-5 wurden von der ECHA veröffentlicht:

<https://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum/forum-enforcement-projects>

¹ Wirtschaftsklassen - Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)

4.2 REACH-EN-FORCE 6

Im Rahmen des sechsten europaweiten Überwachungsprojekts des Forums der ECHA wird ermittelt, wie die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Gemischen nach der CLP-Verordnung (VO (EU) Nr. 1272/2008) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, erfolgt. Optional können weitere Erkenntnisse zu Ausnahmen von Kennzeichnungspflichten, der harmonisierten Einstufung von Stoffen sowie der Kennzeichnung von Biozidprodukten und von Kapseln mit Flüssigwaschmitteln gewonnen werden. Dabei entscheiden die teilnehmenden Mitgliedstaaten selbst, wie viele und welche der vier optionalen Module sie auf nationaler Ebene im Rahmen des Projekts in der Überwachung bearbeiten möchten.

Die im Rahmen des REACH-EN-FORCE 6 Projektes gewonnenen Erkenntnisse können für die Planung zukünftiger Marktüberwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen genutzt werden.

Die Vollzugsergebnisse der Länder werden bis Ende Januar 2019 von der von Niedersachsen benannten nationalen Koordinatorin zusammengefasst und an die Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die Veröffentlichung des Abschlussberichts durch das Forum der ECHA ist zum Jahresende 2019 geplant.

4.3 CLEEN

CLEEN (Chemicals Legislation European Enforcement Network) ist ein informelles Netzwerk europäischer Staaten über die EU hinaus, das mit deutscher Beteiligung seit zweieinhalb Jahrzehnten eine koordinierende Funktion zur Durchsetzung der EU-Chemikaliengesetzgebung wahrnimmt. Es bietet ein Forum für den Informations- und Erfahrungsaustausch und setzt auf Basis von Vorschlägen seiner Mitglieder Prioritäten für gemeinschaftliche Durchführungsprojekte.

Innerhalb der letzten 10 Jahre hat sich als besonderer Arbeitsschwerpunkt die Überwachung des Chemikalienhandels im Internet entwickelt. Inzwischen wurden in diesem Bereich mehrere temporäre Kampagnen mit insgesamt mehr als 3100 Kontrollen durchgeführt. Das Augenmerk lag dabei jeweils auf dem Absatz von bestimmten beschränkten oder verbotenen Chemikalien (z. B. toxische Stoffe, Biozide, Kältemittel wie FCKW, H-FCKW oder Feuerlöschmittel wie Halone, Tetrachlormethan, Methylbromid) bzw. Waren, die diese enthalten. Dabei kommt ein von Deutschland und der Schweiz ausgearbeitetes Handwerkszeug zum Einsatz, dessen Module kompatibel sind mit den von der BLAC Expertengruppe Internethandel verwendeten. Die Module dienen der Erfassung von Fällen und deren Weiterleitung zwischen den Behörden.

Die Abschlussberichte zu den Projekten e-commerce, e-commerce II, EuroBiocides III, EuroBiocides 2017, EurOzone 2017 sind auf der CLEEN-Web-Seite einzusehen (<http://www.cleen-europe.eu>).

2018 wurde in einer Kooperation von BLAC-Expertengruppe und CLEEN beim GAA Coburg eine Schulung zur Überwachung des Internethandels mit Chemikalien für acht Inspektoren

aus fünf CLEEN-Mitgliedstaaten abgehalten. Inhalt war die Vermittlung von Kenntnissen, Überwachungstechniken und Vorgehensweisen im Vollzug zur Abstellung von Verstößen anhand der deutschen Praxis und Erfahrungen, darunter auch die Zusammenarbeit mit Handelsplattformen, das Löschen von nichtkonformen Produktangeboten, Fallmanagement und der Leitfaden „Gute Internetpraxis“ als Modell für präventive Hilfsangebote an Internethändler von Chemikalien.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich der Themenschwerpunkt der CLEEN-Aktivitäten auf die Bereiche, die das Forum der ECHA nicht bearbeitet, verschoben hat. Hierzu gehören die Ozon- und F-Gase-Verordnungen, sowie die Detergenzien-Verordnung.

Im Bereich der F-Gase-Verordnung wurde in 2018 begonnen, einen kontinuierlichen Informationsaustausch zur Durchsetzung aufzubauen. Als erster Schritt fand im April des Jahres eine Videokonferenz zwischen zuständigen Behörden aus fünf Mitgliedstaaten statt. Darin wurden geplante oder bereits laufende nationale Überwachungsprojekte, Stand und Fortentwicklung der jeweiligen Überwachungsfähigkeit im Sachgebiet vorgestellt und praktisch-methodische wie auch rechtliche Problemstellungen erörtert. Der Austausch soll per Mail, durch weitere Webkonferenzen und während der CLEEN Treffen fortgesetzt werden.

Das letzte Treffen des CLEEN Netzwerks fand am 11. Oktober 2018 in Berlin statt.

5 Veröffentlichungen

Die folgenden Publikationen sind im Berichtszeitraum veröffentlicht worden:

Titel	Beschlussfassung der BLAC und der ACK/UMK	veröffentlicht auf BLAC-Webseite\ Publikationen
Jahresbericht 2017	BLAC-Umlaufbeschluss Nr. 02/2017 UMK-Umlaufbeschluss Nr. 04/2018	https://www.blac.de/documents/2018-03_22-jahresbericht-blac-2017_1522056737.pdf
REF 4 Abschlussbericht	BLAC-Umlaufbeschluss Nr. 03/2018 UMK-Umlaufbeschluss Nr. 23/2018	https://www.blac.de/documents/ref-4_abschlussbericht_stand-05_03_2018_1543393507.pdf
Bekanntmachung: Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundennachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung (Bundesanzeiger: BAnz AT 08.06.2018 B3)	43. BLAC-Beschluss zu TOP 7.04.01 Ziff. 2 und 3	https://www.blac.de/documents/bekanntmachung_sachkundehinweise_banzeiger-20180608_1528718565.pdf
Kenntnisnahme/ Veröffentlichung der Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ChemVerbotsV	UMK-Umlaufverfahren Nr. 26/2018 bzw. 27/2018	https://www.blac.de/documents/grundsätze-anerkennung-von-einrichtungen_06_2018_1543830907.pdf
Bekanntmachung analytischer Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen für die in An-	44. BLAC-Beschluss zu TOP 7.03 Ziff. 2	https://www.blac.de/documents/bekanntmachung-analytischer-verfahren-fuer-in-anlage-1-der-chem-

lage 1 der ChemVerbotsV genannten Stoffe und Stoffgruppen (Bundesanzeiger: BAnz AT 26.11.2018 B2)		verbotsv-genannten-stoffen-stoffgruppen -banz-at-26 1543840829.11
Gemeinsamer Fragenkatalog der Länder (GFK)	Anpassung an aktualisierte ChemVerbotsV	https://www.blac.de/documents/p-4a_05-2018-korr_1530167136.pdf
Handbuch für die Durchführung von GLP-Inspektionen	43. BLAC TOP 7.07 grundlegende Überarbeitung des Handbuches sowie der Anhänge	https://www.blac.de/documents/gl-p-handbuch_januar-2018_1522056529.pdf